

Satzung des Tanzclub Staufen-Bad Krozingen e. V.

Letzte Änderung JHV 04. Mai 2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „Tanzclub Staufen-Bad Krozingen e. V.“.
2. Er wurde am 01. März 1964 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister Staufen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 79189 Bad Krozingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Badischen Sportbund Freiburg e. V.(BSB),
 - b) Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V.(TBW),
 - c) Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV)

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung aller Arten des Tanzens und des Tanzsports sowie die sportliche Förderung aller Vereinsmitglieder in allen Belangen des Tanzens und des Tanzsports,
2. die Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung, Abhalten regelmäßiger Trainingseinheiten, Ausbildung von Tanzpaaren für den Wettbewerb auf Tanzturnieren sowie den Freizeitsport in jedem Alter,
3. seine Vereinsmitglieder zum Erwerb des Tanzsportabzeichens zu führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Übungs- und Unterrichtsstunden für den Tanzsport sowie für die Veranstaltung von Tanzturnieren verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsmitglieder in Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln, z. B. des Landes Baden-Württemberg, des Landessportbundes, der Stadt Staufen, einer Behörde oder anderen Einrichtung dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,

- b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Sport treibende (aktive) und passive Mitglieder.
 3. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche im Alter unter 18 Jahren.
 4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Tanzclub Staufen – Bad Krozingen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt, sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Im Folgenden schließt der Begriff „ordentliche Mitglieder“ die „Ehrenmitglieder“ ein.

§ 4a Kurzzeitmitgliedschaft

1. Der Verein bietet eine von vornherein befristete Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft), analog der Mitgliedschaft unter § 4 Pkt. 1.a) oder 1.b), an.
2. Die Kurzzeitmitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum und endet automatisch nach einer festgelegten Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mindestdauer beträgt ein Monat, die Maximaldauer sechs Monate. Sofern bei der Anmeldung keine Dauer vereinbart wurde, endet die Kurzzeitmitgliedschaft nach drei Monaten.
3. Der Beitrag ist für die gesamte Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft zu entrichten. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Die Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft (entspr. § 4 Pkt. 1.a bzw. 1.b) ist jederzeit während der Kurzzeitmitgliedschaft möglich. Als Eintrittsdatum i.S. § 8 Pkt. 5. gilt der Beginn der Kurzzeitmitgliedschaft.
5. Im Übrigen gelten für Mitglieder, die eine Kurzzeitmitgliedschaft in Anspruch nehmen, die Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Tanzclub Staufen – Bad Krozingen kann auf Antrag jede natürliche sowie juristische Person werden. Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich durch Vorstandsbeschluss abgelehnt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Tanzclub Staufen – Bad Krozingen endet
 - a) durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres. Er ist in Schriftform an den Vorstand zu erklären. Eine außerordentliche Kündigung aus triftigen Gründen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jederzeit genehmigen,
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von den Mitgliedern des Vorstands mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund (§ 6 Abs. 2) vorliegt,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Tanzclub Staufen – Bad Krozingen ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten dazu angetan ist, den Verein in Ansehen oder Bestand zu schädigen, die kameradschaftliche Verbundenheit der Vereinsmitglieder zu beeinträchtigen oder diese in ihrer Ehre und Würde zu verletzen,

- b) wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - c) wenn es wegen finanzieller Verpflichtung von Vereinsbeiträgen trotz vorheriger zweimaliger Zahlungsaufforderung und Fristüberschreitung in Verzug ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Aussprache mit dem Mitglied.
 4. Nicht verbrauchte Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Halbjahres- oder einen Jahresbeitrag.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Gebühren eines Mitgliedes stunden oder erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Trainingseinrichtungen und sonstigen Räumlichkeiten gemäß der Form ihrer Mitgliedschaft unter Beachtung der Hausordnung und der Trainingszeiten zu nutzen.
3. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum und die dem Verein zur Mitbenutzung und zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Geräte schonend und fürsorglich zu behandeln,
4. Alle Vereinsmitglieder können dem Vorstand Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen ordentliche Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Alle anderen Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Hinweis: Im Folgenden gelten sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind sinngemäß auch für Frauen

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder und das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Ihr obliegt insbesondere,
 - a) die Behandlung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - d) die Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - e) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
 - i) die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Vereins.
2. In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung JHV) statt, vorzugsweise im 1. Halbjahr. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge mit dreiwöchiger Frist einberufen. Bei einer Satzungsänderung sind die zu ändernden Paragraphen – alt und neu – mit der Einladung anzugeben. Alle Mitglieder haben das Recht, Ergänzungen der Tagesordnung und eigene Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese werden allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Es genügt eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen, sofern keine Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung vorgesehen sind.
 4. Für alle Mitgliederversammlungen gilt, dass spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen ausüben.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden der Reihe nach einzeln gewählt. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 8. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
 9. Ehrenmitglieder werden mit ¾ Mehrheit ernannt.
 10. Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu leiten. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese wird an alle Vorstandsmitglieder verteilt und den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Sportwarten,
 - f) bis zu 3 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorstand wird in diesem Sinne durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.
4. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben beratend eines oder mehrerer Vereinsmitglieder bedienen.
5. Es obliegt dem Vorstand, mit den für die Trainingsveranstaltungen erforderlichen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt erlischt außerdem bei Beendigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl oder Rücktritt.
7. Jedes Mitglied des Vorstandes kann während des laufenden Geschäftsjahres durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger wählen, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
9. Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihn bildenden Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
11. Der Vorstand ist geschäftsfähig, solange mindestens vier Vorstandsmitglieder im Amt sind, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende. Anderenfalls haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen zu veranlassen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer überprüfen den Schatzmeister hinsichtlich dessen Kassenführung und Vermögensverwaltung für das zurückliegende Geschäftsjahr. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kassenprüfern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede angemessene, angeforderte Unterstützung zu gewähren.
3. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit kann Gegenstand der Prüfung sein.
4. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der mögliche Beanstandungen und Empfehlungen enthalten kann. Über die Prüfung ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Auflösung des Vereins einziger Tagungsordnungspunkt.
3. Vor der Beschlussfassung zur möglichen Auflösung des Vereins müssen Gründe dafür dargelegt und jedem anwesenden Vereinsmitglied ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.



4. Bei Auflösung des Tanzclub Staufen-Bad Krozingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft Staufen-Paraguay e.V. mit Sitz in Staufen, ersatzweise jeweils hälftig an die Stadt Staufen zum Zwecke der Jugendförderung und zur Sportjugendförderung an einen gemeinnützigen Verein in Bad Krozingen.
5. Der formale Antrag zur Vereinsauflösung muss neben den Gründen dafür und den Maßgaben für den Vermögensverbleib auch das Datum enthalten, an dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.
6. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 50% aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Dabei ist Stimmübertragung (i. S. § 10.5) zulässig. Die Auflösung des Vereins erfolgt namentlich in offener Abstimmung. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Für die Auflösung muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
7. Der Vorstand des Vereins hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Vereinsauflösung notwendigen Formalitäten ordnungsgemäß durchgeführt und abgewickelt werden. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Datum des Inkrafttretens des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2007 in 79219 Staufen beschlossen worden und in der neuesten Form geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2022.
2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bad Krozingen, den 04. Mai 2022

Gewählter Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlungen am 04. Mai 2022



(Ellen Rehwinkel)
Vorsitzende



(Dr. Carsten Rehwinkel)
Stellvertretender Vorsitzender



(Dr. Ulrike Reime)
Schatzmeisterin